

Prof. Dr. Gerald Eisenkopf

Fon +49.(0) 4441.15 127
Fax +49.(0) 4441.15 67211
E-Mail gerald.eisenkopf@uni-vechta.de

Adresse
Driverstraße 22
D-49377 Vechta

Fon +49.(0) 4441.15 0
Internet www.uni-vechta.de

Projektbericht

zur Kostenentwicklung in Unterstützungsprozessen bei den Caritas- Einrichtungen der Behindertenhilfe Niedersachsen

Zusammenfassung

Die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe Niedersachsen (AG CEBN) hat gemeinsam mit Vertretern des Studienschwerpunkts Management Sozialer Dienstleistungen an der Universität Vechta im Jahr 2018 eine Erhebung der Kostenentwicklung in Unterstützungsprozessen für die Behindertenhilfe durchgeführt. Die Erhebung wurde von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum praxisorientierten Projektstudium durchgeführt. Der hier vorliegende Projektbericht bildet eine Synopse der eingegangenen Daten.

Die erhobenen Daten dokumentieren einen erheblichen Kostenanstieg zwischen 2010 und 2017 bei der Bereitstellung der Unterstützungsprozesse, der deutlich über die Preis- und Bruttoarbeitskostenentwicklung in diesem Bereich hinausgeht und damit perspektivisch eine strategische Herausforderung stellt. Wesentliche Indikatoren sprechen dabei für eine zusätzliche signifikante Belastung durch Regularisierungsaufgaben, die mit einer erheblichen Unsicherheit bezüglich ihrer adäquaten Implementierung einhergeht. Daraus ergibt sich ein Optimierungspotential bezüglich der Gestaltung, Regularisierung und Implementierung der Unterstützungsprozesse.

Projektbericht

zur Kostenentwicklung in Unterstützungsprozessen bei den Caritas- Einrichtungen der Behindertenhilfe Niedersachsen

5. Juni 2019

Inhalt

Einführung und Vorgehen.....	3
Ergebnisse Allgemeiner Fragebogen.....	6
Ergebnisse Spezifische Fragebögen.....	10
Schlussfolgerungen	12
Literatur	13
Anhang 1: Durchschnittliche kumulative Kosten je beschäftigter bzw. je betreuter Person	14
Anhang 2: Allgemeiner Fragebogen.....	15
Anhang 3: Gestaltung Themenspezifischer Fragebogen (Beispiel)	18
Anhang 4: Auflistung der spezifischen Inhalte der themenspezifischen Fragebögen	21

Einführung und Vorgehen

Die Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen (AG CEBN) hat gemeinsam mit Vertretern des Studienschwerpunkts Management Sozialer Dienstleistungen an der Universität Vechta eine Erhebung der Kostenentwicklung in Unterstützungsprozessen für die Behindertenhilfe durchgeführt. Als Unterstützungsprozesse gelten dabei Prozesse, die sich nicht unmittelbar auf Leistungen auf Menschen mit Behinderungen fokussieren, aber eine sichere und zuverlässige Bereitstellung der Kernprozesse ermöglichen sollen (z.B. in den Bereichen Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement). Im Zentrum der Untersuchung stand die Frage, ob und inwieweit sich die Bereitstellung dieser Unterstützungsprozesse durch neue Regulierungen (z.B. Richtlinien und Empfehlungen der Berufsgenossenschaft und gesetzl. Vorgaben) seit 2010 verteuert hat.

Die Erhebung unter den Mitgliedern der AG CEBN wurde im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum praxisorientierten Projektstudium im Sommersemester 2018 (April bis September) an der Uni Vechta durchgeführt. Eine einmalige Nacherhebung fand im Frühjahr 2019 statt. Die AG CEBN hatte vorab mit Stichtag 1.8.2017 insgesamt 44 einzelne Maßnahmen identifiziert, die mit einer vermuteten Mehrbelastung der Einrichtungsträger einhergingen. Diese 44 Maßnahmen wurden dann von der AG CEBN 15 verschiedenen Unterstützungsprozessen zugeordnet.¹

Die Erhebung umfasste zwei verschiedene Arten von Erhebungsinstrumenten, die als xls.-Dateien digital versandt wurden.

¹ Arbeitssicherheit; Baurechtliche Regularien, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Betriebliches Gesundheitsmanagement; Betriebsarzt, Sanitäter & Ersthelfer; Brandschutz; Datenschutz; Hygiene & Trinkwasser, Lagersicherheit, Medizinproduktesicherheit, Personalmanagement, Pflegefachkraft, Prüfung elektrischer Anlagen, Qualitätsmanagement, Spielplatzkontrolle.

- *Allgemeiner Fragebogen:* In dem Allgemeinen Fragebogen (Anlage 1) wurden die angeschriebenen Einrichtungsträger um Informationen zu Ihren Einrichtungen gebeten:
 - Anzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)
 - Anzahl der betreuten Personen im Jahr
 - Anzahl der Standorte
 - Durchschnittliche Bruttopersonalkosten pro Vollzeitstelle
 - Allgemeine aggregierte Kosteneinschätzungen bezüglich der verschiedenen Unterstützungsprozesse.

Alle Informationen wurden separat für die Jahre 2010, 2017 und als prospektive Schätzung für das Jahr 2018 abgefragt.

- *Spezifische Fragebögen:* Die seit 2010 unternommenen Veränderungen (v.a. regulative Änderungen) wurden in insgesamt 29 Spezifischen Fragebögen erfasst (Anlage 2 bildet ein Beispiel, Anlage 3 dokumentiert die spezifischen Fragebogeninhalte), die fallweise von den einzelnen Einrichtungsträgern beantwortet wurden.

Die Fragebögen wurden nach Interviews der Studierenden mit Fachexperten in Absprache mit der AG CEBN entwickelt und dann von der AG an die einzelnen beteiligten Einrichtungsträger versandt. Die rückgemeldeten Daten wurden von der AG CEBN gesammelt, an die Fachvertreter an der Universität Vechta weitergeleitet und dann von den Studierenden aufbereitet, ausgewertet und als Prüfungsleistung in Vorträgen und Berichten präsentiert.

Der hier vorliegende Projektbericht bildet eine Synopse der eingegangenen Berichte und eine Re-Analyse der gemeldeten Daten insbesondere aus dem allgemeinen Fragebogen. Eine Überprüfung der Qualität der einzelnen Datenpunkte und ein Test in Bezug auf die Repräsentativität der erhobenen Daten können an dieser Stelle nicht erfolgen. Ebenfalls kann keine Überprüfung der ökonomischen und sozialen Vorteile der

Maßnahmen insbesondere in Bezug auf dritte Parteien erfolgen. Ein elaborierteres und wissenschaftlich genaueres Vorgehen (z.B. im Rahmen einer quasi-experimentellen Anordnung) war aufgrund vielfältiger Restriktionen nicht möglich.

In der Arbeitsgemeinschaft der Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen sind derzeit über 30 Einrichtungsträger organisiert. Sie bieten mit über 170 Einrichtungen ca. 15.000 Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Angebote zur Unterstützung und Assistenz. Mehr als 5.000 Mitarbeitende finden dort einen Arbeitsplatz. Für die Untersuchung haben wir die Rückmeldung von 13 Einrichtungsträgern mit mehr als 10.000 betreuten Personen und knapp 3.000 Beschäftigten erhalten (Stand 2017). Es ist dabei zu beachten, dass nicht alle Einrichtungsträger in dem allgemeinen Fragebogen bei allen Unterstützungsprozessen Kosten angegeben haben (siehe Tabelle 1).

Die Bewertung der Kosten von Unterstützungsprozessen ist wie alle Controlling-Prozesse mit Abwägungsentscheidungen bei der Bemessung verbunden. Diese Entscheidungen werden in den einzelnen Einrichtungsträger nicht immer gleich getroffen, zumal es natürlich auch noch Unterschiede in der Implementierung der Unterstützungsprozesse über die Einrichtungsträger hinweg geben sollte. Dementsprechend steckt hinter den Durchschnittswerten eine erhebliche Heterogenität, die dazu führt, dass die Interpretation einzelner Punktwerte recht schwierig ist. Problematisch erwies sich dies insbesondere im Bereich der Unterstützungsprozesse für Pflegefachkräfte, die im Folgenden nicht in die Analyse integriert werden, da hier nicht nur sehr wenige, sondern auch extrem unterschiedliche Werte zurückgemeldet wurden.

Tabelle 1: Anzahl der Rückmeldungen im allgemeinen Fragebogen bei einzelnen Unterstützungsprozessen

Unterstützungsprozesse	Anzahl Rückmeldungen
Arbeitssicherheit	10
Bau & Instandhaltung	11
Betriebliches Eingliederungsmanagement	9
Betriebliches Gesundheitsmanagement	8
Betriebsarzt, Sanitäter, Ersthelfer	11
Brandschutz	11
Datenschutz	7
Hygiene, Trinkwasser	10
Lagersicherheit	6
Medizinproduktsicherheit	9
Personalmanagement	9
Pflegefachkraft	6*
Prüfung elektrischer Anlagen	11
Qualitätsmanagement, Auditoren	10
Spielplatzkontrolle	7

* Die Unterstützungsprozesse für Pflegefachkräfte werden im Folgenden nicht in die Analyse integriert, da hier nicht nur wenige, sondern auch extrem unterschiedliche Werte zurückgemeldet wurden.

Ergebnisse Allgemeiner Fragebogen

Die Ergebnisdarstellung beginnt mit einem Überblick über die Kostenentwicklung in den einzelnen Unterstützungsprozessen, es folgt dann eine Analyse der Vergleiche innerhalb der Einrichtungsträger. Tabelle 2 zeigt die durchschnittlichen Kosten der Einrichtungsträger in 2010 und 2017 für die jeweiligen Unterstützungsprozesse. Die dargestellten Ergebnisse dokumentieren den Mittelwert der jeweils berichteten Kosten,

wenn in diesem Unterstützungsprozess Kosten angegeben wurden. Es handelt sich also um bedingte Mittelwerte.

Die Tabelle dokumentiert Kostensteigerungen der berichtenden Einrichtungsträger in fast allen Unterstützungsprozessen. Zur Bewertung der Kostensteigerungen ist zu erwähnen, dass im gleichen Zeitraum der Verbraucherpreisindex in Deutschland um 9,44% gestiegen ist, während die Bruttoarbeitskosten je Vollzeiteinheit in Deutschland im Gesundheits- und Sozialwesen um 23,13% zwischen 2008 und 2016 gewachsen sind.² Bis auf eins bzw. zwei Prozesse liegen die Kostensteigerungen jeweils über diesen Vergleichswerten. Im Fragebogen wurden die Einrichtungsträger auch noch um eine Kosteneinschätzung für das Erhebungszeitjahr 2018 gebeten. Die hier angegebenen kumulativen Durchschnittskosten über alle Unterstützungsprozesse hinweg liegen noch einmal etwa 18% über den Werten von 2017.

Ein qualitativ ähnliches Bild bietet sich auch, wenn man die Kosten auf die Anzahl der beschäftigten Personen (in Vollzeitäquivalenz) bzw. auf die Anzahl der betreuten Personen umrechnet (siehe Anhang 1, Tabelle 3 bzw. Tabelle 4). Allerdings liegen die Kostensteigerungen nun häufiger unter den Vergleichsmaßstäben der Lohn- und Preisentwicklung, was einen Indikator dafür bildet, dass große Einrichtungsträger besser die zusätzlichen Belastungen der Unterstützungsprozesse auffangen können.

² Diese Angaben wie alle folgenden Lohn- und Preissteigerungsangaben beruhen auf Abfragen der Statistikplattform des Statistischen Bundesamts <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online>, Abfrage vom 28.3.2019). Für die Bruttoarbeitskosten liegen nur vierjährige Daten vor.

Tabelle 2: Durchschnittliche kumulative Kosten der Einrichtungsträger für die Unterstützungsprozesse

	Aggregierte Kosten			N*
	2010	2017	Diff.	
Arbeitssicherheit	22.015 €	43.973 €	99,75%	10
Baurechtliche Regularien	62.443 €	88.564 €	41,83%	11
Betriebl. Eingliederungsmanagement	603 €	2.350 €	289,90%	9
Betriebl. Gesundheitsmanagement	1.734 €	16.877 €	873,46%	8
Betriebsarzt, Sanitäter, Ersthelfer	17.456 €	21.864 €	25,25%	11
Brandschutz	11.560 €	19.982 €	72,85%	11
Datenschutz	1.881 €	5.593 €	197,30%	7
Hygiene, Trinkwasser	4.453 €	6.343 €	42,44%	10
Lagersicherheit	1.757 €	1.741 €	-0,91%	6
Medizinproduktsicherheit	3.797 €	6.190 €	63,04%	9
Personalmanagement	38.764 €	50.363 €	29,92%	9
Prüfung elektrischer Anlagen	5.226 €	16.230 €	210,60%	11
Qualitätsmanagement, Auditoren	39.839 €	48.490 €	21,72%	10
Spielplatzkontrolle	2.279 €	6.226 €	173,15%	7

* N: Anzahl Rückmeldungen; Die berichteten Ergebnisse dokumentieren den Mittelwert der jeweils berichteten Kosten, wenn in diesem Unterstützungsprozess Kosten angegeben wurden.
Quellen: Daten der AG CEBN

Die Interpretation der Daten ist, wie gesagt, aufgrund ihrer Genese mit einer gewissen Vorsicht handzuhaben. So wäre zum Beispiel ein Effizienzvergleich zwischen den Einrichtungsträger und hier insbesondere die

Hervorhebung einzelner Einrichtungen aufgrund der gemeldeten Daten problematisch. Allerdings liefern die Daten eine recht gute Information über die *Kostenentwicklung* bei den einzelnen Einrichtungsträger, wenn man davon ausgeht, dass die die Kosten bemessenden Personen konsistente Maßstäbe für die Bewertung 2010 und 2017 ansetzen, die nicht per Design einem intertemporalen Bias unterliegen.³ Man kann also unter dieser Annahme Informationen erhalten, ob die Kosten steigen oder fallen, selbst wenn man die idiosynkratischen Eigenschaften der Bewertungsansätze berücksichtigt. Deshalb stehen die folgenden Aussagen unter dem Vorbehalt dieser Annahme.

Abbildung 1 dokumentiert die Kostenentwicklung je betreuter Person bei den einzelnen Einrichtungsträger. Die Kosten im Jahr 2017 werden dabei mit zwei Vergleichswerten kontrastiert, der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Bruttoarbeitskosten. Bei 10 der 12 berichtenden Einrichtungsträger⁴ liegen die tatsächlichen Kosten über diesen Vergleichswerten, was gemäß dem Wilcoxon-Vorzeichen-Rang-Test ein statistisch signifikanter Indikator für eine überproportionale Kostensteigerung ist.⁵ Die Unterschiede in der absoluten Kostenhöhe zwischen den Einrichtungsträgern ist, wie gesagt, unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht alle Einrichtungsträger zu allen Unterstützungsprozessen Kosten identifiziert haben.

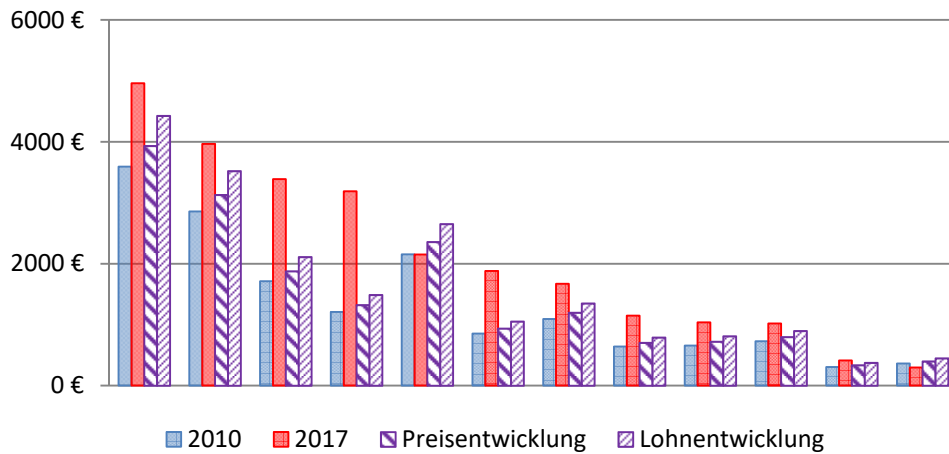
Abbildung 1: Kostenentwicklung aller Unterstützungsprozesse je betreuter Person bei den einzelnen Einrichtungsträger im Vergleich zur Preis-

³ Eine konzise Einführung in die dahinterliegende statistische Logik liefert der folgende Aufsatz: Lechner, M. (2011). "The estimation of causal effects by difference-in-difference methods." *Foundations and Trends in Econometrics* 4(3): 165-224.

⁴ Eine Einrichtung lieferte keine Kosteneinschätzungen im allgemeinen Fragebogen.

⁵ Der Wilcoxon-Vorzeichen-Rang-Test ist ein nichtparametrischer Test für relativ kleine Stichproben (siehe Siegel, Sidney. *Nichtparametrische statistische Methoden*. Eschborn b. Frankfurt a. M. Verlag Dietmar Klotz, 2001). Die Wahrscheinlichkeit, dass die berichteten Ergebnisse doch diesen Vergleichswerten entsprechen, liegt gemäß diesem Test bei unter 5%.

und Lohnentwicklung



Die Säulen für Preis- und Lohnentwicklung dokumentieren die fiktiven Kosten der Unterstützungsprozesse, wenn sich diese im Einklang mit der Entwicklung der Verbraucherpreise bzw. der Bruttoarbeitskosten je Vollzeiteinheit im Gesundheits- und Sozialwesen entwickelt hätten.

Quellen: Daten der AG CEBN, www.genesis.destatis.de/genesis/online, Abfrage vom 28.3.2019

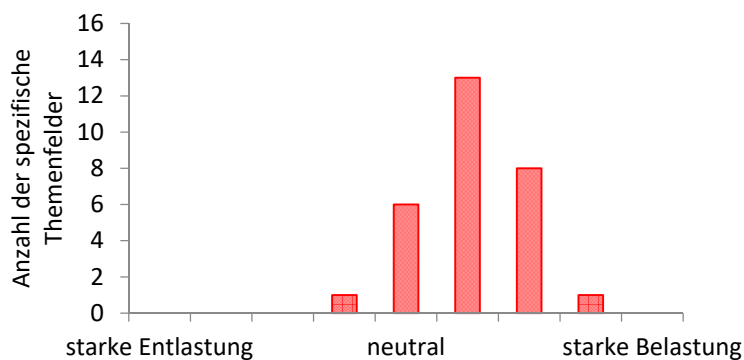
Ergebnisse Spezifische Fragebögen

Die seit 2010 angefallen Änderungen vor allem im regulativen Bereich wurden in insgesamt 29 spezifischen Fragebögen erfasst, die fallweise von den einzelnen Einrichtungsträgern beantwortet wurden. Insgesamt wurden 278 Fragebögen ausgefüllt und eingereicht. Aufgrund der Heterogenität und Selektivität im Antwortverhalten ist eine präzise Bewertung spezifischer Regulierungsänderungen anhand der Arbeitszeiten oder der anfallenden Kosten problematisch. Die Heterogenität legt aber auch nahe, dass es bei den Einrichtungsträgern erhebliche Unsicherheit zum adäquaten Umgang mit regulativen Änderungen gibt. Dieser Eindruck wird durch qualitatives Feedback seitens einzelner Einrichtungsträger unterstützt, die auf die mangelnde Präzision in manchen Regelwerken verweisen.

Insgesamt zeigt sich, dass bei fast allen spezifischen Fragebögen im Durchschnitt eine zunehmende Belastung vermerkt wurde (Abbildung

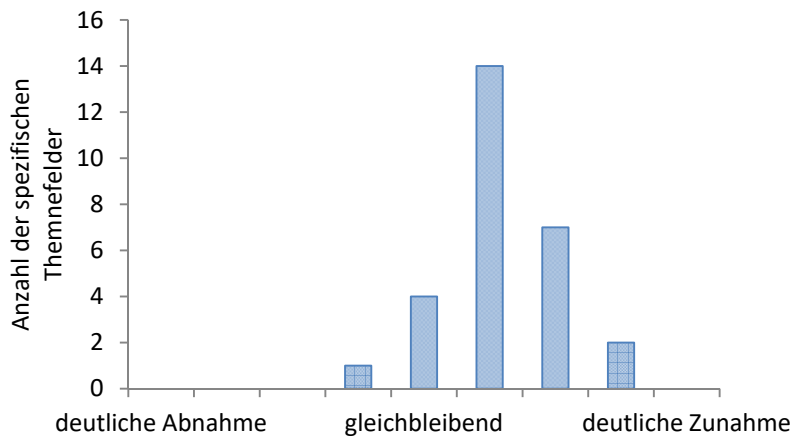
2), die mit der Erwartung weiterer Anforderungen einhergeht (Abbildung 3). Dies trifft insbesondere auch bei den Fragebögen zu, in denen nach spezifischen Regulierungsänderungen gefragt wurde. Hier wurden teilweise auch erhebliche Fixkosten angegeben, die ebenfalls für eine überproportionale Belastung kleinerer Einrichtungsträger sprechen.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bewertungen der Arbeitsbelastungen in den verschiedenen Themenspezifischen Fragebögen



Die Abbildung dokumentiert die Durchschnitte der spezifischen Fragebogen auf die Frage: *Wie bewerten Sie die Veränderungen insgesamt?*

Abbildung 3: Durchschnittliche Bewertungen der zukünftigen Anforderungen in den verschiedenen themenspezifischen Fragebögen



Die Abbildung dokumentiert die Durchschnitte der spezifischen Fragebögen auf die Frage: *Wie werden sich aus Ihrer Sicht die Anforderungen in diesem Bereich zukünftig entwickeln?*

Schlussfolgerungen

Die rückmeldenden Einrichtungsträger berichten einen erheblichen Kostenanstieg in den Unterstützungsprozessen, der in der Regel über den Anstieg der Verbraucherpreise und die Lohnkostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen hinausgeht. Im Rahmen der spezifischen Fragebögen berichten die Einrichtungsträger über z.T. erhebliche Mehrbelastungen durch Regulierungsänderungen, die eine Erklärung für den Kostenanstieg liefern. Diese Ergebnisse legen nahe, dass die Unterstützungsprozesse zumindest mittelfristig zur strategischen Herausforderung für die Einrichtungsträger werden. Dies gilt insbesondere für die kleineren Einrichtungsträger, was auch von Seiten der regulierenden und finanzierenden Akteuren berücksichtigt werden sollte.

In dem Bericht wurden an verschiedenen Stellen die Einschränkungen bezüglich der Interpretationsfähigkeit der Daten erörtert. Einen wesentlichen Aspekt bildet dabei die Heterogenität in den berichteten Werten,

für die es vermutlich gute sachliche Gründe gibt. Diese Heterogenität legt aber auch nahe, dass die Einrichtungsträger unsicher bezüglich der Implementierung der Unterstützungsprozesse und vor allem der Umsetzung spezifischer neuer Regulierungen sind. Ein solcher Schluss impliziert zum einen, dass solche Regulierungen präziser und praxisorientierter formuliert werden sollten. Zum anderen ergibt sich für die Einrichtungsträger ein Potential für verstärkte Koordination, in dem sie z.B. Best-Practice-Beispiele identifizieren und kommunizieren oder gewisse Dienstleistungen bündeln und dadurch kostengünstiger bereitstellen können.

Literatur

Lechner, M. (2011). "The estimation of causal effects by difference-in-difference methods." *Foundations and Trends in Econometrics* 4(3): 165-224.

Siegel, Sidney (2001). *Nichtparametrische statistische Methoden*. Eschborn b. Frankfurt a. M. Verlag Dietmar Klotz.

Anhang 1: Durchschnittliche kumulative Kosten je beschäftigter bzw. je betreuter Person

Tabelle 3: Durchschnittliche kumulative Kosten je beschäftigter Person (Vollzeitäquivalenz) für die Unterstützungsprozesse

	Aggregierte Kosten je beschäftigter Person (Vollzeitäquivalenz)		
	2010	2017	Diff.
Arbeitssicherheit	88,59 €	162,12 €	83,00%
Baurechtliche Regularien	767,21 €	859,40 €	12,02%
Betriebl. Eingliederungsmanagement	46,44 €	36,41 €	-21,59%
Betriebl. Gesundheitsmanagement	15,01 €	166,70 €	1010,71%
Betriebsarzt, Sanitäter, Ersthelfer	101,84 €	143,18 €	40,60%
Brandschutz	92,48 €	300,46 €	224,88%
Datenschutz	10,49 €	18,23 €	73,76%
Hygiene, Trinkwasser	112,04 €	96,87 €	-13,54%
Lagersicherheit	41,24 €	43,54 €	5,57%
Medizinproduktsicherheit	34,00 €	50,82 €	49,45%
Personalmanagement	239,17 €	270,06 €	12,92%
Prüfung elektrischer Anlagen	49,96 €	114,16 €	128,49%
Qualitätsmanagement, Auditoren	188,29 €	188,78 €	0,26%
Spielplatzkontrolle	11,51 €	18,38 €	59,63%

Die berichteten Ergebnisse dokumentieren den Mittelwert der jeweils berichteten Kosten, wenn in diesem Unterstützungsprozess Kosten angegeben wurden.
Quelle: Daten der AG CEBN

Tabelle 4: Durchschnittliche kumulative Kosten je betreuter Person für die Un-

Unterstützungsprozesse

	Aggregierte Kosten pro betreute Person		
	2010	2017	Diff.
Arbeitssicherheit	28.13 €	47.89 €	70.28%
Baurechtliche Regularien	350.75 €	424.05 €	20.90%
Betriebl. Eingliederungsmanagement	15.49 €	11.88 €	-23.31%
Betriebl. Gesundheitsmanagement	4.41 €	52.74 €	1096.39%
Betriebsarzt, Sanitäter, Ersthelfer	42.02 €	53.98 €	28.45%
Brandschutz	38.33 €	148.12 €	286.41%
Datenschutz	3.07 €	5.04 €	64.32%
Hygiene, Trinkwasser	39.32 €	34.39 €	-12.55%
Lagersicherheit	16.58 €	18.08 €	9.05%
Medizinproduktsicherheit	13.36 €	20.10 €	50.43%
Personalmanagement	69.44 €	88.38 €	27.28%
Prüfung elektrischer Anlagen	21.21 €	44.16 €	108.25%
Qualitätsmanagement, Auditors	54.08 €	54.13 €	0.10%
Spielplatzkontrolle	6.44 €	8.14 €	26.41%

Die berichteten Ergebnisse dokumentieren den Mittelwert der jeweils berichteten Kosten, wenn in diesem Unterstützungsprozess Kosten angegeben wurden.
Quelle: Daten der AG CEBN

Anhang 2: Allgemeiner Fragebogen

Der Fragebogen wurde als xlsx-Datei (z.B. MS Excel) versandt. Das Lay-

out wurde für diesen Bericht angepasst.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir bitten Sie, in diesem Bogen Ihre Einschätzung zu strukturellen Parametern Ihrer Einrichtung abzugeben. Damit liefern Sie wertvolle Informationen, die es uns ermöglichen, die spezifischen Veränderungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern seit 2010 in einen größeren Kontext einzuordnen. **Bitte tragen Sie Ihre Einschätzungen in die rot umrandeten Felder ein.**

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

Ihre Einrichtung

Ihre Funktion in der Einrichtung

2010 2017 2018

(prospektiv)

Durchschnittl. Anzahl der Mitarbeiter im Jahr (in Vollzeitstellen)

Durchschnittl. Anzahl der Betreuten im Jahr

Anzahl der Standorte (Adressen)

Durchschnittl. Bruttopersonalkosten Mitarbeiter pro Vollzeitstelle (in Euro pro Jahr)

Fortsetzung nächste Seite

Schätzen Sie bitte ein, wie hoch Ihre jährlichen Ausgaben in den folgenden Bereichen waren 2010 2017 2018

(prospektiv)

Betriebsarzt, Sanitäter, Ersthelfer			
Hygiene, Trinkwasser			
Betriebliches Eingliederungsmanagement			
Betriebliches Gesundheitsmanagement			
Medizinproduktsicherheit			
Arbeitssicherheit: Fachkraft, Sicherheitsbeauftragter			
Lagersicherheit: Beauftragter, Verkehrswege, Regalprüfung, Leitern, Abfall			
Brandschutz			
Prüfung elektrischer Anlagen			
Spielplatzkontrolle			
Baurechtliche Regularien			
Qualitätsmanagement. Auditoren			
Personalmanagement			
Datenschutz			
Pflegefachkraft			

Anhang 3: Gestaltung Themenspezifischer Fragebogen (Beispiel)

Der Fragebogen wurde als xlsx-Datei (z.B. MS Excel) versandt. Das Layout wurde für diesen Bericht angepasst. Zu manchen Themenfeldern wurden mehrere Fragebögen entwickelt.

Themenfeld 13 Personalwesen	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
Wir bitten Sie, in diesem Bogen Ihre Einschätzung zu spezifischen Veränderungen im Arbeitsaufwand im Themengebiet Führungszeugniskontrolle abzugeben. Die konkreten Veränderungen sind unten beschrieben. Uns interessiert der zusätzliche Aufwand, der speziell durch diese Neu-regulierungen seit 2010 angefallen ist. Bitte tragen Sie Ihre Einschätzungen in die rot umrandeten Felder ein.	
Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme	
Einrichtung	
Ihre Funktion in der Einrichtung	
Beschreibung der Regu- lierungsänderungen seit 2010	<p style="text-align: center;">Änderung vom 01.01.2017 des §75 Abs. 2 SGB XII:</p> <p>Es dürfen nur Personen mit Aufgaben betraut werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger der Einrichtungen sollen sich vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach §30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.</p>

Beschreibung der Umsetzung
(In Stichworten: personelle Konsequenzen, Investitionsentscheidungen etc.)

Bewertung der Änderungen und Ihrer Umsetzung

Welche Vorteile haben sich aus den Veränderungen ergeben?
(Stichworte)

Welche Nachteile haben sich aus den Veränderungen ergeben?
(Stichworte)

Wie bewerten Sie die Veränderungen insgesamt?
(1 = viel mehr Entlastung; 2 = mehr Entlastung; 3 = Neutral; 4 = mehr Belastung; 5 = Viel mehr Belastung)

Ihre Einschätzung

Wie werden sich aus Ihrer Sicht die Anforderungen in diesem Bereich zukünftig entwickeln?
(1 = Stark Abnehmen; 2 = Abnehmen; 3 = Gleich bleiben; 4 = Zunehmen; 5 = Stark zunehmen)

Ihre Einschätzung

Erfassung des zusätzlichen Aufwands durch die Änderungen

Bitte geben Sie hier Ihre Einschätzung ab, wie sich die oben genannten Veränderungen in etwa ausgewirkt haben.
Sie können ggf. auch negative Zahlen eintragen.

Zusätzlicher zeitlicher Aufwand bei externen Beauftragten

Stunden pro Jahr

Zusätzliche zeitlicher Aufwand bei eigenen Mitarbeitern

Stunden pro Jahr

Zusätzliche externe Kosten (z.B. bei externen Beauftragten)

Euro in 2017

Zusätzliche Personalkosten für den/die Beauftragten Mitarbeiter/in

Euro in 2017

Zusätzliche Sachkosten (ohne Instandhaltung etc.)

Euro in 2017

Beschreiben Sie nun einmalige Aufwendungen, die durch die Änderungen verursacht wurden.
Dabei geht es um alle einmaligen Kosten seit der ersten o.g. Änderung

Investitionskosten		Euro (seit der ersten Änderung)
Welche Investitionen wurden getätigt		Stichworte
Fortbildungsaufwand für alle Beauftragten		Euro (seit der ersten Änderung)
zusätzliche Schulungskosten pro Mitarbeiter (alle)		Euro (seit der ersten Änderung)
Sonstige Kosten		Euro (seit der ersten Änderung)
Sonstige Kommentare / Mitteilungen von Ihnen an uns:		

Anhang 4: Auflistung der spezifischen Inhalte der themenspezifischen Fragebögen

Unterstützungsprozess	Inhalte in den spezifischen Fragebögen
Betriebsarzt, Sanitäter, Ersthelfer	<p>"Änderung 1: §26 DGUV V1, Änderung 01.10.2014</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, 2. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten <ol style="list-style-type: none"> a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%, b) in sonstigen Betrieben 10%, c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe <p>Änderung 2: Änderung 01.04.2015</p> <p>Die Ausbildung zum Ersthelfer nach Ziffer 4.8.2 wird auf 9 UE gestrafft und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Erste-Hilfe-Fortbildung nach Ziffer 4.8.3 auf 9 UE ausgeweitet.</p> <p>Änderung 3: § 27 DGUV V1, Änderung 01.10.2014</p> <p>Mindestens ein Betriebs-sanitäter muss bei über 1500 Beschäftigten in einer Betriebsstätte zur Verfügung stehen.</p> <p>Änderung 4: DGUV V2, Änderung Anfang 2011</p> <p>In Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten werden ein Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Grundbetreuung benötigt.</p> <p>In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten werden ein Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Grundbetreuung und beim betriebs-spezifischen Teil der Betreuung (Gesamtbetreuung) benötigt.</p> <p>Änderung 5: DGUV V1 und SGB VII §22, Änderung 01.10.2014</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Sicherheitsbeauftragter ab 21 MA 2 Sicherheitsbeauftragte ab 51 MA 3 Sicherheitsbeauftragte ab 151 MA <p>je weitere 150 MA ein weiterer Sicherheitsbeauftragter"</p>
Hygiene, Trinkwasser	<p>"Änderung 1: § 5,6 NMedHygVO, Entstehung der NMed-HygVO 26.01.2012</p>

Eine neue Verordnung, die für Krankenhäuser in Niedersachsen die Bestellung von Hygienebeauftragten und Hygienefachkräften regelt.

Änderung 2: § 4 LMHV, Änderung 22.07.2010

Die Lebensmittelunternehmer haben zu gewährleisten, dass Betriebsangestellte, die mit Lebensmittel umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult werden.

Änderung 3: § 14 Abs.4 TrinkwV

Die systemische Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung beschränkt sich auf solche Großanlagen, bei denen eine Infektion mit Legionellen aufgrund der Nutzungsart und der technischen Voraussetzungen wahrscheinlicher ist als in anderen Anlagen. Hierzu gehören Anlagen mit Duschen oder anderen Einrichtungen zur Vernebelung von Trinkwasser, bei denen eine Infektion über das Einatmen von Tröpfchen erfolgen kann.

Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal jährlich zu untersuchen."

Betriebliches Eingliederungsmanagement

"Seit 2004 sind Arbeitgeber verpflichtet allen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres 42 Tage ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten. Die Teilnahme ist hierbei freiwillig und die Inanspruchnahme folglich jedem Arbeitnehmer selbst überlassen. Ziel ist es zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Hilfen und Leistungen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann und somit der Arbeitsplatz erhalten bleibt.

Die gesetzliche Grundlage für das betriebliche Eingliederungsmanagement ist in §167 Absatz 2 SGB IX verankert. In diesem Rahmen sind Lösungen und Ansätze individuell zu finden und zu beurteilen, deshalb gibt es hierbei keine gesetzliche Vorgabe. Gesetzlich vorgegeben ist - bei Zustimmung des Betroffenen - lediglich die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung der Beschäftigten (Betriebs- oder Personalrat), bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung."

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Das Ziel des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist es eine nachhaltige Schaffung, Aufrechterhaltung und Gestaltung gesundheitsförderlicher Strukturen, Prozesse und

Maßnahmen in einer Organisation zu generieren. In diesem Rahmen sollen Mitglieder zu einem eigenverantwortlichen, gesundheitsbewussten Verhalten befähigt werden. Dabei müssen bestehende Prozesse sowie Schnittstellen im Unternehmen berücksichtigt werden. Die gesundheitliche Gestaltung von Arbeit, Organisation und Verhalten am Arbeitsplatz liegt sowohl im Interesse des Unternehmens als auch der Mitarbeiter selbst. Der Zeitaufwand, die Häufigkeit sowie die Maßnahmen und Veranstaltungen selbst, können dabei sowohl von Unternehmen zu Unternehmen als auch im selben Unternehmen von Jahr zu Jahr sehr verschieden ausfallen. Grund dafür sind unter anderem verschiedene Ansichten, Herangehensweisen als auch veränderte Bedingungen oder auch neue Herausforderungen, die einem Unternehmen entgegenstehen wie bspw. zunehmende psychische Belastungen oder der demographische Wandel.

Medizinproduktesicherheit	<p>"Seit dem 01.01.2017 haben laut § 6 MPBetreibV Gesundheitseinrichtungen mit mehr als 20 Beschäftigten einen Beauftragten für Medizinproduktesicherheit zu ernennen. Dieser dient zum einen als Kontaktperson und ist für die Koordinierung interner Prozesse sowie die Umsetzung korrekativer Maßnahmen und Rückrufmaßnahmen verantwortlich.</p> <p>Seit dem 01.01.2017 regelt der § 11 die Sicherheitstechnischen Kontrollen. Seitdem müssen alle Kontrollen spätestens alle 2 Jahre erfolgen.</p> <p>Seit dem 01.01.2017 hat der Betreiber für die sicherheitstechnischen Kontrollen Fristen vorzusehen, während vor der Regulierungsänderung solche Fristen vom Hersteller der Medizinprodukte festgelegt wurden. Mit diesen Fristen können entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden."</p>
Arbeitsicherheit: Fachkraft, Sicherheitsbeauftragter	<p>"Änderung 1: DGUV V2, Änderung Anfang 2011</p> <p>In Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten werden ein Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Grundbetreuung benötigt.</p> <p>In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten werden ein Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Grundbetreuung und beim betriebspezifischen Teil der Betreuung (Gesamtbetreuung) benötigt.</p>

Änderung 2: DGUV V1 und SGB VII §22, Änderung 01.10.2014

1 Sicherheitsbeauftragter ab 21 MA

2 Sicherheitsbeauftragte ab 51 MA

3 Sicherheitsbeauftragte ab 151 MA

je weitere 150 MA ein weiterer Sicherheitsbeauftragter"

Lagersicherheit: Beauftragter, Verkehrswege, Regalprüfung, Leitern, Abfall	Beauftragter für Lagersicherheit (§ 3 BetrSichV von 2012; DGUV Regel 8-007). Es wird eine "befähigte Person" bestellt. Sie verfügt aufgrund ihrer Berufsausbildung, ihrer Berufserfahrung und ihrer zeitnahen beruflichen Tätigkeit über die Fähigkeit, den arbeitssicheren Zustand von Regalen prüfen zu können.
Brandschutz	Vorhaltung eines oder mehrerer Brandschutzbeauftragte/n (BSB)
Brandschutz	Jährliche Unterweisung aller hauptamtlicher Mitarbeiter (Theorie und Praxis)
Brandschutz	Vorhaltung von Brandschutz Helfern (BSH)
Brandschutz	Durchführung von Evakuierungsübungen
Brandschutz	Brandschau/ Begehung mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten
Brandschutz	NBauO, § 52, 20 vom 01.11.2012 Bestellung und Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten bei Sonderbauten; Regelmäßige Überprüfung brandschutzrelevanter Anlagen;
Prüfung elektrischer Anlagen	"BetrSichV §3 Absatz 6 (2015): Arbeitgeber ist für Art, Umfang und Intervalle erforderlicher Prüfungen verantwortlich und muss ermitteln sowie festlegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen. BetrSichV §14 Absatz 7 (2015): Das Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden. "
Spielplatzkontrolle	Wir bitten Sie, in diesem Bogen Ihre Einschätzung zu spezifischen Veränderungen im Arbeitsaufwand im Themengebiet Spielplatzsicherheit abzugeben. Uns interessiert der zusätzliche Aufwand, der seit 2010 angefallen ist.
Baurechtliche Regularien	Änderungen (2012 & 2015) in der EnEV - Energieeinsparverordnung (z. B.: Verpflichtung bei Neubauten den Wär-

		meschutznachweis einzuhalten)
Baurechtliche Regularien		Neuaufgabe der HOAI im Jahr 2013 (Leistungsbilder wurden modernisiert und an etwaige Prozesse angepasst)
Baurechtliche Regularien		Veränderungen in der VOB 2012 und 2016 (Anpassung an die europäischen Richtlinien)
Qualitätsmanagement, Auditoren	Au-	Erlass des BTHG (Bundesteilhabegesetz) 2016
Qualitätsmanagement, Auditoren	Au-	Die AZWV wird 2012 durch die AZAV ersetzt
Qualitätsmanagement, Auditoren	Au-	Zusammenarbeit mit der LMG NORD gGmbH -> Erfüllen der Norm EN1090-2:2008+A1:2011
Qualitätsmanagement, Auditoren	Au-	Optimierung der Pflegedokumentation
Qualitätsmanagement, Auditoren	Au-	Umstellung von ISO 9001:2008 auf ISO:2015 (Prozessoptimierung bei sozialen Dienstleistungen)
Personalmanagement		"Gültig ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG in Verbindung mit §25 StVG und §44 StGB Änderung vom 24.08.2017 §25 StVG Abs. 2a: Neuregelung bei mehreren Fahrverboten Änderung vom 24.08.2017 §44 Abs 1 S. 2: Neuregelung Fahrverbot nach Straftat Änderung vom 24.08.2017 §44 Abs. 2 S. 1: Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft."
Personalmanagement		"Änderung vom 01.01.2017 des §75 Abs. 2 SGB XII: Es dürfen nur Personen mit Aufgaben betraut werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger der Einrichtungen sollen sich vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach §30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsicht-

nahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen."

Personalmanagement	"Änderung vom 01.01.2018 durch §181 BTHG: Arbeitgeber bestellt einen Inklusionsbeauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich können mehrere Inklusionsbeauftragte bestellt werden. Der Inklusionsbeauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Inklusionsbeauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden."
Personalmanagement	"Änderung vom 01.01.2018 durch § 166, 176, 177, 178 BTHG Einführung, Rechte und Prozedurale Aspekte der Schwerbehindertenvertretung"
Datenschutz	"§4g BDSG: genauere Beschreibung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Überwachungs- und Konsultationsrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) §6 KDO: Kirchlicher Stellen werden zu adäquaten Technischen und Organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten angehalten §6 KDO: Regelung zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren"
Pflegefachkraft	Wir bitten Sie, in diesem Bogen Ihre Einschätzung zu spezifischen Veränderungen im Arbeitsaufwand im Themengebiet Pflegefachpersonal abzugeben. Uns interessiert der zusätzliche Aufwand, der seit 2010 angefallen ist.